

9 K 2045/21.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse  
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (K) (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2022 durch

Richterin [REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3.-6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Mai 2021 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] 1992 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, vom Volke der Tadschiken und konfessionslos. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 26. August 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 22. September 2020 einen Asylantrag stellte.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 17. Februar 2021 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er sein Leben lang im Iran gelebt habe. Dort habe er einen Abschluss als [REDACTED] gemacht. Während seines Studiums habe er als Aushilfe [REDACTED] gearbeitet. In Afghanistan würde er wegen seines Gedankenguts umgebracht werden. Sein radikal-islamischer afghanischer Cousin habe ihm dies angedroht. Darüber hinaus

gäbe es viele Selbstmordattentate und Kriege in Afghanistan, weshalb er dort nicht leben könne. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Durch Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2021 wurden die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylzuerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorlägen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dem Kläger drohe in Afghanistan keine Verfolgung. Zunächst habe er Zeit seines Lebens im Iran gelebt. Bei seinen zweimaligen Aufenthalten in Afghanistan sei ihm nichts zugestoßen. Zwar sei es wegen seines Gedankenguts zu Auseinandersetzungen mit seinem Cousin gekommen, eine konkrete Tötungsabsicht könne dem Verhalten des Cousins jedoch nicht entnommen werden. Auch sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger allein wegen seines Gedankenguts in Afghanistan verfolgt werden würde, da er während der letzten 10 Jahre seiner Konfessionslosigkeit bewiesen habe, dass es ihm möglich und zumutbar sei, sich respektvoll und umsichtig gegenüber den gesellschaftlichen und gesetzlichen Normen und Regelungen zu verhalten. Auch sei es ihm kein tiefgreifendes Bedürfnis, seine Ansichten außerhalb der Familie zu äußern. Auch mit seinen stark religiös geprägten Eltern halte er weiterhin guten Kontakt und habe keine Probleme mit diesen. Als junger, gesunder und gut ausgebildeter Mann könne er in Afghanistan auch sein Existenzminimum sichern.

Mit Eingang vom 9. Juni 2021 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Zur Begründung bezieht er sich auf seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und vertieft diesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 2021 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch die Berichterstatterin und trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und teilweise begründet.

I. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter steht dem Kläger bereits aufgrund seiner Einreise aus sicheren Drittstaaten (Art. 16a Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes – GG –, § 26a Abs. 1 S. 1 und 2 des Asylgesetzes – AsylG –) nicht zu. Alle Anrainerstaaten der Bundesrepublik sind, entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder aufgrund der Bestimmung des Gesetzgebers in Anlage I zu § 26a Asylgesetz, sichere Drittstaaten. Daher hat

grundsätzlich jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den in Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG genannten Ausschlussgrund verwirklicht. Hierfür genügt es bereits, dass der Ausländer tatsächlichen Gebietskontakt zu dem sicheren Drittstaat gehabt hat, ohne dass es darauf ankommt, ob er im Rechtssinne in den Drittstaat eingereist oder von dort in die Bundesrepublik ausgereist ist (st. Rspr., insbesondere BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 – 9 C 5.97 –, BVerwGE 105, 195). Der Kläger reiste nach eigenen Angaben über den Landweg nach Deutschland ein. Eine Ausnahme nach § 26a Abs. 1 S. 3 AsylG liegt nicht vor.

II. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – hinsichtlich seines Herkunftslandes Afghanistan vorliegen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom

21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vorn 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Dem Kläger steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund einer drohenden Verfolgung wegen des Abfalls vom muslimischen Glauben zu. Denn nach Überzeugung des Gerichts droht ihm wegen des glaubhaft vorgetragenen Abfalls vom muslimischen Glauben, der in Afghanistan als Apostasie verstanden wird, im Falle einer Einreise oder Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort Verfolgung, jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor, wenn auf die Entschließungsfreiheit des Schutzsuchenden, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt wird. Es muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O. und m.w.N.).

Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst dabei gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG u.a. theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme und die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Hierdurch wird auch und insbesondere die Religionsausübung in der Öffentlichkeit geschützt, so dass es dem Religionswechsler nicht mehr zuzumuten ist, öffentlich praktizierten Riten der Glaubensgemeinschaft (z.B. Gottesdiensten oder Prozessionen) beizuwohnen, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist insofern auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um staatlichen Repressionen zu entkommen. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 a.a.O.). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion

auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel, nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst haben.

Der Abfall vom muslimischen Glauben führt bei Rückkehr nach Afghanistan zu Verfolgung. Nach der Überzeugung des Gerichts ist nicht nur für vom Islam zum etwa Christentum konvertierte Afghanen, sondern auch für Atheisten und Apostaten davon auszugehen, dass ihre Glaubensausübung staatlichen bzw. vor allem nichtstaatlichen Diskriminierungen durch die eigene Familie oder ihr Wohnumfeld bis hin zur Todesstrafe unterliegt, falls ihr Abfall vom Glauben in Afghanistan bekannt wird. Ein dauerhafter und nachhaltiger staatlicher Verfolgungsschutz ist derzeit nicht gegeben. Nach der islamischen Glaubenslehre wird jede Person, die den Glauben an Gott und den Koran als Gottes Offenbarung ablehnt, als Ungläubiger bezeichnet (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30. September 2014 – 5 A 193/13 MD –). Eine Konversion vom Islam wird als Apostasie betrachtet und gemäß den Auslegungen des islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tode bestraft (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan vom 15. Juli 2021, S. 9). Zwar sind über die Auswirkung der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 auf Apostasie, Blasphemie und Konversion noch keine validen Informationen bekannt (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, 28. Januar 2022, S. 114). Das Gericht erachtet es jedoch nach lebensnaher Betrachtungsweise nicht als wahrscheinlich, dass sich die Lage unter dem Talibanregime zugunsten von Apostaten geändert hat.

Das Gericht ist aufgrund des Gesamteindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sich der Kläger ernsthaft vom muslimischen Glauben abgewandt hat und sein religiöser Einstellungswandel nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht. Das Gericht ist in diesem speziellen Einzelfall davon überzeugt, dass der Abfall des Klägers vom muslimischen Glauben mittlerweile dergestalt identitätsprägend ist, dass davon auszugehen ist, dass er



seine, den Islam ablehnende Weltanschauung, bei einer Rückkehr in sein Heimatland leben und praktizieren wird.

Der Kläger hat insbesondere in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, wie er bereits im Iran, obwohl er bei einer streng-religiösen sunnitisch-muslimischen Familie aufgewachsen ist, begann, diese Religion zu hinterfragen. Hierzu hat er aktiv das Gespräch mit seinen Eltern und dem Religionsvorsteher der Gemeinde gesucht. Nachdem diese ihm keine befriedigenden Antworten auf seine Fragen liefern konnten, habe er den muslimischen Glauben bereits zu diesem Zeitpunkt innerlich abgelehnt. Der Kläger schilderte weiter, dass er lediglich auf Druck seiner Familie manchmal in die Moschee gegangen sei und ebenso auf Druck während des Ramadan so getan habe, als würde er fasten. Tatsächlich habe er dies aber nicht getan. Auch Alkohol habe er konsumiert und tue das weiterhin. Seit er in Deutschland ist, lebt der Kläger nach glaubhafter Aussage nicht mehr nach den muslimischen Regeln, insbesondere bereitet er sich auch aktuell nicht auf den kommenden Ramadan vor. Vielmehr tat er auch öffentlich kund, dass er keiner Glaubensrichtung mehr angehört.

Nach dem Eindruck, den das Gericht auf Grund der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, hat er sich ernsthaft und mit innerer Überzeugung vom Islam abgewandt. Wie es hierzu kam und welchen Prozess der Kläger dafür durchlaufen hat, konnte er glaubhaft und überzeugend darlegen. Das Gericht ist insbesondere davon überzeugt, dass der Kläger sich weiterhin mit religiösen Themen, Riten und philosophischen Fragen auseinandersetzt und das tiefe Bedürfnis hat, seine Meinung zu diesen auch frei zu äußern. Er wird seine Grundhaltung bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht verbergen können. Zwar hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er seinen Eltern zuliebe im Iran weiterhin in die Moschee gegangen sei und auch so getan habe, als würde er fasten. Jedoch kam es schon innerhalb seiner Familie oftmals zum Streit, da auch seiner Familie auffiel, dass die religiösen Pflichterfüllungen des Klägers nachließen. Da es dem Kläger kaum möglich war, seine atheistische Grundhaltung gegenüber seinen Eltern wirksam zu verbergen, obwohl er es ernsthaft versuchte, ist nicht davon auszugehen, dass er dies Fremden gegenüber würde durchhalten können, ohne in ernste innere Bedrängnis und Gewissenskonflikte zu gelangen. Auch nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck des Klägers machte er auf das Gericht einen überaus

mitteilsamen, meinungsstarken und konfliktbereiten Eindruck. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger, der sein Leben lang im Iran gelebt hat, sich auch in Afghanistan nicht mit seiner Meinung zurückhalten können, obwohl ihm nach eigener Aussage bewusst ist, dass die Menschen dort noch konservativer sind als im Iran. Dass der Kläger die Konfrontation mit streng religiösen Menschen nicht scheut, zeigt sich bereits darin, dass er seinen radikal-islamischen Cousin bei einem Besuch in Afghanistan mit seinen Überzeugungen behelligte und offen ansprach, was er von dessen religiösem Engagement halte. Auch auf seinem Reiseweg und in Deutschland verstrickte er sich regelmäßig in Diskussionen und Streitigkeiten mit anderen Iranern und Afghanen, wenn er sich mit diesen über religiöse Themen austauschte. Der Kläger sei dabei oft als Ungläubiger bezeichnet worden. Für das Gericht bestehen nach alledem keinerlei Zweifel daran, dass der Kläger über einen längeren Prozess hinweg aus einer festen, ernstgemeinten inneren Überzeugung sich vom muslimischen Glauben abgewandt hat und sein Leben danach ausrichtet. Er wird sich auch in Afghanistan offen ablehnend zu muslimischen Riten und Symbolen äußern, sodass seine atheistische Einstellung offen zutage treten wird. Es bestünde daher ein erhebliches Risiko, dass er bei einschlägigen Nachfragen aus der Gesellschaft zugleich seine Abkehr vom Islam verrät. Auch in der Anonymität der Großstadt Kabul wäre er so Nachstellungen und Verfolgung ausgesetzt. Zudem wäre er ansonsten zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt, um Repressionen zu entkommen.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bundesamtsbescheides zuzuerkennen. Über die nur hilfsweise gestellten Anträge war nicht mehr zu befinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Durch die weitgehende Angleichung des Flüchtlingsstatus an die Rechtstellung des Asylberechtigten wirkt sich die Teilabweisung der auf Anerkennung als Asylberechtigten gerichteten Klage bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kostenmäßig nicht mehr aus (vgl. VG Würzburg Gerichtsbescheid v. 12.12.2011 – 6 K 11.30001, BeckRS 2012, 47021, beck-online). Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der

Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711  
Zivilprozessordnung – ZPO –.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■



Unterzeichner: ■

Datum: 18.03.2022 14:23 Uhr